



# Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

## Geschäftsordnung des Verbandsausschusses Leistungssport

Zur leichteren Lesbarkeit der Ordnung wird nachfolgend einheitlich die männliche Form der Begriffe benutzt.

### §1 Geltungsbereich und Aufgaben

1. Diese Geschäftsordnung dient zur Durchführung der Sitzungen des Verbandsausschusses Leistungssport (VA-L) des Squash Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Sie regelt Zuständigkeiten und Verfahrensweisen im Rahmen der jeweils geltenden Satzungsbestimmungen des Landesverbandes.
3. Der VA-L vertritt den Spitzensport des Landesverbandes. Er regelt dessen Belange in Anlehnung an Konzeptionen des DSQV e.V., des DOSB und des Landessportbundes NRW. Die Betreuung und Entsendung von Landes-Kaderathleten zu nationalen wie internationalen Veranstaltungen zählt zu seinen zentralen Aufgaben. Darüber hinaus organisiert der VA-L die Landesleistungsstützpunkte.

### §2 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des VA-L sind nicht öffentlich.
2. Gäste, die auf Einladung des VA-L an den Sitzungen teilnehmen, erhalten Rederecht.
3. Gäste haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

### §3 Besetzung

1. Mitglieder des VA-L sind:
  - Vorsitzender (bestellt durch das Präsidium)
  - Vize-Präsident Sport oder ein durch ihn bestimmter Vertreter aus dem Präsidium
  - Landestrainer NRW
  - Mitglied des Jugendausschusses
  - Aktivensprecher oder sein Vertreter
  - Beisitzer (gewählt durch Mitgliederversammlung)

### §4 Pflichten des Sitzungsleiters

1. Der Sitzungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des VA-L sowie für die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Beachtung der Satzungsbestimmungen verantwortlich. Sitzungsleiter ist der Vorsitzenden des VA-L oder ein durch ihn benannter Vertreter.
2. Die Eröffnung einer Versammlung hat durch ihn mit der Feststellung zu erfolgen, dass ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Vom Sitzungsleiter ist die Beschlussfähigkeit sowie die vertretene Stimmenzahl festzustellen.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der mit der Einladung vorgegebenen Reihenfolge aufzurufen. Diese Reihenfolge kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des VA-L verändert werden.



# Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

5. Der Sitzungsleiter hat die Sitzung formell zu eröffnen und zu beenden. Dies ist im Protokoll mit Uhrzeit festzuhalten.
6. Die Gesprächsleitung ist in der Form zu führen, dass das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen an die Anwesenden zu erteilen ist.

## §5 Rechte des Sitzungsleiters

1. Nach erfolgter Debatte zu einem Tagesordnungspunkt kann der Sitzungsleiter die Liste der Wortmeldungen schließen und die Diskussion abbrechen. Im Falle widersprüchlicher Positionen ist allen Seiten die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt abschließend in einem kurzen Resümee zu äußern.  
Eine erneute Öffnung der Liste der Wortmeldungen ist auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Versammlungsmitglieder möglich, wobei eine zeitliche Vorgabe der gewünschten Debatte festzulegen ist.
2. Der Sitzungsleiter übt das Hausrecht aus. Er kann dabei
  - die Redezeit begrenzen oder erweitern,
  - das Wort für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung entziehen, wenn ein sachliches Eingehen auf den/die Tagesordnungspunkt/e nicht gegeben ist oder eine Redezeit von 10 Minuten überschritten wird und/oder
  - Anwesende des Raumes verweisen, wenn von diesen eine nicht unerhebliche Störung der Versammlung ausgeht bzw. anwesende oder nicht anwesende Personen in nicht zu duldender Form persönlich angegriffen werden.

Die Möglichkeit der Ausübung des Hausrechtes ist vor Durchführung anzukündigen.

## §6 Beschlussfähigkeit

1. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mind. drei Mitglieder des VA-L anwesend sind.

## §7 Formalien

1. Zu den Sitzungen des VA-L ist mind. 14 Tage vor dem Termin per eMail einzuladen.
2. Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per eMail verteilt. Eventuelle Anträge oder Tagesordnungspunkte der Ausschussmitglieder müssen bis dahin in der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die persönliche Anwesenheit ist durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen ist. Sie ist Bestandteil des Sitzungsprotokolls und ist diesem als Anlage beizufügen.
4. Über die Sitzungen des VA-L ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Protokolle sind innerhalb von einer Woche vom Protokollführer zu erstellen. Mit ihrer Unterzeichnung haben der Sitzungsleiter, sowie der bestellte Protokollführer die Richtigkeit der gemachten Ausführungen zu bestätigen. Nach der Unterzeichnung ist den Mitgliedern des VA-L das Protokoll unverzüglich zuzustellen.  
Einsprüche gegen Protokolle sind bis vier Wochen nach Zusendung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Auf der nächsten Sitzung wird darüber durch einfachen Mehrheitsbeschluss endgültig entschieden.



# Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

5. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei allen Entscheidungen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.

## §8 Berichterstattung

1. Ist nach der Tagesordnung eine Berichterstattung vorgesehen, wird zunächst dem Berichtersteller das Wort erteilt.
2. Die Aussprache erfolgt nach jeder Berichterstattung. Wortmeldungen sind vorher nicht zugelassen.
3. Dem Berichtersteller ist die Möglichkeit zu geben, ohne Eintragung in die Rednerliste zu sprechen bzw. zu antworten. Nach Beendigung der Aussprache ist ihm das Schlusswort zu erteilen.

## §9 Aussprache

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt muss auf Wunsch die Diskussion eröffnet werden.
2. Auf Antrag kann nach zwanzigminütiger Debatte deren Schluss gefordert werden. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss wird über den Antrag entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Rednerliste zu schließen; bereits aufgenommene Redner können ihren Redebeitrag noch vortragen.
3. Auf Antrag kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zeitlich begrenzt werden.

## §10 Antragstellung

1. Wird während der Sitzung ein Antrag gestellt, erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Im Folgenden ist der Antrag zu formulieren und näher zu begründen.
2. Bei Antragstellung ist die Möglichkeit zur Aussprache zu geben.
3. Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag zu gewähren.

## §11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich zu behandeln und außerhalb der festgelegten Rednerliste sofort zu entscheiden.  
In einer Sitzung können nicht mehr als drei dieser Anträge pro antragsberechtigtem Teilnehmer Berücksichtigung finden.
2. Folgende Anträge sind zulässig:
  - Schließung der Rednerliste und ggf. nachfolgende Abstimmung,
  - erneute Öffnung der Rednerliste,
  - Unterbrechung der Versammlung,
  - Begrenzung der Redezeit pro Redner,
  - Begrenzung der Gesamtredzeit pro Tagesordnungspunkt und
  - Entziehung des Wortes bzw. Ausschluss.
3. Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit gebilligt.



# **Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

## **§12 Unterbrechung der Sitzung**

Der Sitzungsleiter kann, wenn er es zur Aufrechterhaltung der Sitzung für notwendig erachtet, oder aber, wenn er damit die Möglichkeit einer sachgerechten Entscheidung über die Tagesordnungspunkte sieht, die Sitzung bis zu dreißig Minuten unterbrechen.  
Eine solche Unterbrechung ist höchstens zweimal pro Sitzung zulässig.

## **§13 Änderungen**

Änderungen in der Geschäftsordnung des VA-L können nur durch das Präsidium, auf Antrag durch den VA-L, vorgenommen werden.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt, mit der Zustimmung durch das Präsidium, am 29.09.2008 in Kraft.